



LEW

Lechwerke

**LEW Ladelösung
Home & Car
Vertragsunterlagen**

Inhaltsverzeichnis

• LEW Ladelösung Home & Car	3
• Hinweis zur Anmeldungs- bzw. Genehmigungspflicht vor Errichtung der Wallbox	3
• Hinweis zu möglichen Kostenerhebungen durch den Netzbetreiber	3
• Voraussetzungen für die Einbindung der Wallbox in das Heimnetzwerk (empfohlen)	4
• Unterlagen Zusatzoption: Vor-Ort-Installationscheck	5
• Unterlagen Zusatzoption: Installationspaket S	7
• Unterlagen Zusatzoption: Charge@home/Ladedaten für Arbeitgeber	10
• Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Stromlieferung	11
• Kundeninformation über den Strommix der Lechwerke AG	14
• Datenblatt Wallbox	15

Hinweis zur Anmeldungs- bzw. Genehmigungspflicht vor Errichtung der Wallbox

Der Anschluss und der Betrieb einer Wallbox mit einer Ladeleistung größer als 3,7 Kilowatt (3,7 kW = 3,7 kVA) ist grundsätzlich beim örtlichen Verteilnetzbetreiber vor der Errichtung anzumelden; bei einer Ladeleistung größer 11 Kilowatt (11 kW = 11 kVA) ist vor der Errichtung die Genehmigung des örtlichen Verteilnetzbetreibers einzuholen. Hierfür gelten die jeweils gültigen technischen Anschlussbedingungen (TAB) des örtlichen Verteilnetzbetreibers. Die Anmeldung der Ladeleistung beim Netzbetreiber ist nur Teil dieses Auftrags, wenn ein Installationspaket beauftragt wird. Die Einholung einer Genehmigung für eine Ladeleistung größer 11 Kilowatt ist nur enthalten, wenn diese Leistung explizit unter 2.1 als Leistungsbestandteil aufgeführt ist. In diesem Fall schuldet LEW nur die Beantragung der Genehmigung beim zuständigen Netzbetreiber, nicht die Erteilung der Genehmigung durch den Netzbetreiber. Das Risiko einer Ablehnung trägt somit der Kunde.

Hinweis zu möglichen Kostenerhebungen durch den Netzbetreiber

Gegebenenfalls können vom Netzbetreiber nach der Installation und der damit verbundenen Anmeldung der fest installierten Ladeeinrichtung für die angeforderte Leistungserhöhung von diesem zusätzlich Kosten in Rechnung gestellt werden:

- a. Wenn die vertragliche Gesamtleistung am Niederspannungs-Netzanschluss die 30 kW Freigrenze überschreitet, ist der sogenannte Baukostenzuschuss zu entrichten.
- b. Bei Leistungserhöhungen des Netzanschlusses können weitere Kosten für eine Netzanschlussverstärkung anfallen.

Die konkrete Ermittlung erfolgt auf Grundlage der Anmeldung durch den Elektrofachbetrieb. Diese Kosten sind nicht Bestandteil der LEW Ladelösung Home & Car und werden nicht von der Lechwerke AG übernommen.

Beispiel: Bei Einfamilienhäusern ohne leistungsintensive Verbrauchsgeräte ist die Einhaltung einer Gesamtleistung bis 30 kW mit einer 11 kW Ladeeinrichtung normalerweise möglich und es fallen dann vom Netzbetreiber auch keine zusätzlichen Kosten an.

Sprechen Sie im Zweifel vorab mit Ihrem Stromverteilnetzbetreiber, ob für die geplante Ladeeinrichtung an ihrem Hausanschluss ein Baukostenzuschuss erhoben wird oder eine Ertüchtigung ihres Netzanschlusses erforderlich ist. Dies kann insbesondere erforderlich sein, wenn schon leistungsintensive Verbrauchsgeräte vorhanden sind, eine über 11 kW hinausgehenden Ladeleistung installiert wird oder es sich um einen gemeinschaftlich genutzten Netzanschluss handelt.

Voraussetzungen für die Einbindung der Wallbox in das Heimnetzwerk (empfohlen)

1. Am Router 1x freie LAN-Schnittstelle für die Wallbox vorhanden.
2. Router max. 3 m von geeigneter Unterverteilung, an der die Wallbox angeschlossen wird, entfernt.
3. LAN-Kabel von Router zur Wallbox verlegt.

Unterlagen Zusatzoption: Vor-Ort-Installationscheck

Produktspezifische Vertragsunterlagen

**Leistungsbeschreibung Zusatzoption: Vor-Ort-Installationscheck.
Nur enthalten, sofern aktiv dazu gebucht.**

Voraussetzungen

1. Für den Vor-Ort-Installationscheck wird der freie Zugang zum Verteilerkasten/ Zählerplatz, dem Installationsort der Wallbox sowie dem angedachten Leitungsweg sichergestellt.
2. Der Kunde ist Eigentümer des betreffenden Grundstücks / der betreffenden Immobilie (Haus/Wohnung) oder hat die Zustimmung des Eigentümers zum Errichten einer Wallbox. Die Installation soll ausschließlich auf privatem Grund in Deutschland stattfinden.
3. Der LEW Vor-Ort-Installations-Checks ist nur als Teil der LEW Ladelösung Home & Car buchbar.
4. Im Vorfeld des Termins durch den Fachelektriker ist der gewünschte Installationsort für die Installation der Wallbox festzulegen.

Leistungsumfang

- Begehung vor Ort durch Fachelektriker
- Sichtung und Prüfung der elektrotechnischen Gegebenheiten für die Installation einer Wallbox nach den anerkannten Regeln der Technik
- Besprechung der Installationsanforderungen (u.a. Leitungsverlegung, Mauerdurchbrüche, Versicherungen etc.)
- Kundenindividuelles Installationsangebot innerhalb von vier Wochen nach der Vor-Ort-Begehung (Angebotsgültigkeit: 2 Wochen)

Wie geht es nach dem Vor-Ort-Installationscheck weiter?

- LEW wird dem Kunden per E-Mail nach Durchführung des Installationschecks ein individuelles Angebot für die Durchführung der Installation zukommen lassen.
- Der Kunde kann dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.

Wie geht es bei Annahme des Installationsangebots weiter?

- LEW oder ein beauftragter Handwerker werden mit dem Kunden einen Installationstermin abstimmen.
- Die Wallbox wird entweder direkt an den Kunden geliefert oder vom Handwerker zum Installationstermin mitgebracht.
- Die Stromlieferung wird zum nächstmöglichen Termin veranlasst. Dieser kann zeitlich vor oder nach dem Installationstermin liegen.

Was passiert, wenn das Angebot nicht innerhalb von 2 Wochen angenommen wird?

- Grundsätzlich gilt der geschlossene Kaufvertrag. LEW wird – nach Ablauf der zwei Wochen - die bestellte Wallbox schnellstmöglich liefern und die Stromlieferung zum nächstmöglichen Zeitpunkt veranlassen.
- **Ausnahme:** Der Kunde hat die Möglichkeit, sich innerhalb von 2 Wochen ab Zugang des Installationsangebots vom Vertrag über die LEW Ladelösung Home & Car zu lösen. Dies muss in Textform (z.B. per E-Mail) gegenüber LEW erklärt werden. Lösen bedeutet: Rücktritt vom Kaufvertrag über die Wallbox mit gleichzeitiger Kündigung des Stromlieferungsvertrags. In diesem Fall wird LEW nur den Vor-Ort-Installationscheck in Rechnung stellen.

Wird in jedem Fall ein individuelles Angebot erstellt?

Nein. LEW kann, auch wenn alle nach dem Vertrag erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, entscheiden, keine Installation anzubieten. LEW wird Ihnen dies per E-Mail mitteilen. In diesem Fall wird LEW keine Kosten für den Vor-Ort-Installationscheck in Rechnung stellen.

Was ist mit Wallbox und Stromliefervertrag, wenn kein kundenindividuelles Installationsangebot erstellt wird?

Der Kunde hat in diesem speziellen Fall 4 Wochen Zeit, sich zu entscheiden, wie es weitergehen soll.

Wichtig: Wenn innerhalb von 4 Wochen, nach Zugang der Mitteilung, dass keine Installation von LEW angeboten wird, keine entsprechende Erklärung bei LEW eingeht, gilt Variante B.

Variante A: Der Kunde kann sich innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung, dass keine Installation von LEW angeboten wird, in Textform (z.B. per E-Mail) vom Vertrag über die LEW Ladelösung Home & Car lösen. Lösen bedeutet Rücktritt vom Kaufvertrag über die Wallbox und Kündigung des Stromlieferungsvertrags. In diesem Fall wird LEW nichts berechnen.

Variante B: Der Kunde hält am Vertrag ohne Installationsleistung fest. Nach Ablauf der 4-Wochen-Frist oder bei Eingang einer entsprechenden Erklärung wird LEW die bestellte Wallbox schnellstmöglich liefern und die Stromlieferung zum nächstmöglichen Zeitpunkt veranlassen.

Unterlagen Zusatzoption: Installationspaket S

Produktspezifische Vertragsunterlagen

Leistungsbeschreibung Zusatzoption: Installationspaket S. Nur enthalten, sofern aktiv dazu gebucht.

Das Vorliegen der folgend genannten Voraussetzungen ist von Ihnen als Kunde im Auftragsblatt durch Ankreuzen explizit zu bestätigen.

Wichtig: Fehlerhafte Bestätigungen können zum kostenpflichtigen Abbruch des Auftrags führen.

Voraussetzungen

1. Für den Installationstermin wird der freie Zugang zum Verteilerkasten/Zählerplatz, dem Installationsort der Wallbox sowie dem angedachten Leitungsweg sichergestellt.
2. Der Kunde ist Eigentümer des betreffenden Grundstücks / der betreffenden Immobilie (Haus/Wohnung) oder hat die Zustimmung des Eigentümers zum Errichten einer Wallbox. Die Installation findet ausschließlich auf privatem Grund in Deutschland statt.
3. Alle im Zählerschrank vorhandenen technischen Komponenten für die Inbetriebnahme der Wallbox entsprechen den gültigen Normen und technischen Anschlussbedingungen des lokalen Verteilnetzbetreibers.
4. Der Hausanschluss verfügt über die erforderliche freie Leistung zur Montage einer Wallbox.
5. Es steht eine ebene Wandmontagefläche für die Wallbox zur Verfügung.
6. Folgende Leistungen der elektrischen Vorinstallation wurden zuvor durch einen Elektriker normgerecht ausgeführt:
 - a. Im Verteilerkasten ist ein separater Stromkreis, abgesichert mit einem Leitungsschutzschalter (LS, z. B. Typ B, 20 A) sowie Fehlerstrom-Schutzschalter (FI / RCD, z. B. Typ A, 40 A / 0,03 A, 4-polig), für die Wallbox vorhanden bzw. für jede Wallbox einzurichten. Bei der Auswahl der Komponenten bitte das Datenblatt vom Hersteller der Wallbox berücksichtigen.
 - b. Eine 5-adrige Zuleitung zum Montageort mit einem geeigneten Kabelquerschnitt (NYM-J / NYY-J), mind. 5x4 mm², steht bereit. Bei der Leitungsverlegung sind die Verlegearten und die Strombelastbarkeit von Kabeln / Leitungen nach DIN VDE 0298-4 zu beachten und entsprechend vorzubereiten.
 - c. Das Energie- und Kommunikationskabel wurde auf Höhe des ausgewählten Montageplatzes gelegt und steht mindestens 1 Meter über, um den Anschluss innerhalb der Wallbox herzustellen.
 - d. Ein nach DIN VDE 0100-443/-534 erforderlicher Überspannungsschutz (ÜSS) mit bzw. ohne äußeren Blitzschutz ist entsprechend vorbereitet.
 - e. Ein Selektiver Leitungsschutzschalter (SLS) ist aufgrund der Nutzungsänderung der Anlage von Aussetzbetrieb auf Dauerlastbetrieb durch Nutzung der Ladeeinrichtung gemäß DIN VDE-AR-N 4100 in entsprechender Dimensionierung vorbereitet.

Leistungsumfang

- Sichtprüfung der elektrotechnischen Gegebenheiten nach den anerkannten Regeln der Technik
- Montage und Installation der Wallbox an einer Wand (Stromleitung ist bauseits am Installationsort vorverlegt, s. obige Voraussetzungen).
- Elektrische Einführung und Verdrahtung der Stromleitung innerhalb der Wallbox
- Inbetriebnahme und Konfiguration der Wallbox mit bis zu 11 kW
- Funktionstest der Wallbox und Kurzeinweisung des Kunden
- Anmeldung der Wallbox beim lokalen Verteilnetzbetreiber (Hinweis: LEW selbst ist kein Verteilnetzbetreiber. Auch wenn der zuständige Verteilnetzbetreiber unser Tochterunternehmen die LEW Verteilnetz GmbH (LVN) sein sollte, muss die Anmeldung dennoch nach den allgemein geltenden Regelungen erfolgen.) Wir senden Ihnen die dafür benötigten Formulare nach Auftragseingang zu.

Nicht enthaltene Leistungen

- Vor-Ort-Installations-Check: Abweichend von Ziffer 2.3 der AGB Energielösungen wird bei Buchung eines Installationspakets kein Vor-Ort-Termin zur Begutachtung der örtlichen Gegebenheiten durchgeführt.
- Tiefbau- und Erdarbeiten
- Leitungsverlegung und Mauerdurchbrüche
- Einbau/Umbau der Zählervorsicherung
- Einbau eines Überspannungsschutzes
- Arbeiten am Verteilerkasten sowie der Einbau zusätzlicher elektrischer Komponenten
- Setzen eines Standfußes / einer Stele
- Installation von mehr als 11 kW Ladeleistung.
Hinweis: Wenn mehr 11 kW Ladeleistung gewünscht sind, ist aufgrund der erhöhten Komplexität zwingend ein Vor-Ort-Installationscheck erforderlich. Das Installationspaket S ist in diesem Fall nicht geeignet. Hinweis: Es ist möglich, eine 22 kW Wallbox auch nur mit 11 kW Ladeleistung zu installieren. Wir empfehlen die Installation mit 11 kW Ladeleistung.

Lieferbeginn Strom bei Buchung eines Installationspakets:

LEW wird – nach erfolgter Installation – die Stromlieferung zum frühestmöglichen Termin veranlassen.

Was gilt bei unzutreffenden Kundenangaben?

Die Buchung des Installationspakets ist grundsätzlich für beide Seiten verbindlich. Bei zutreffenden Angaben seitens des Kunden wird LEW die Installationsleistung ohne Zusatzkosten erbringen. Sollte sich beim Installationstermin herausstellen, dass die Voraussetzungen für das gewählte Installationspaket entgegen den vorherigen Angaben des Kunden nicht vorliegen, ist LEW berechtigt die Installation abubrechen. In diesem Fall wird eine Abbruchgebühr in Höhe von 213 € (inkl. 19% Umsatzsteuer) berechnet. Der Kunde ist berechtigt LEW nachzuweisen, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.

LEW kann – muss aber nicht - als Alternative zum Abbruch die Buchung von kostenpflichtigen Zusatzleistungen anbieten, um eine Installation ggf. zu realisieren. Der Inhalt dieser Zusatzleistungen wird vor Ort erörtert, gemäß der Zusatzpreisliste in einem separaten Angebot festgehalten und zuzüglich zum Installationspaket berechnet.

Was ist mit Wallbox und Stromliefervertrag, wenn die Installation abgebrochen wird?

Der Kunde hat in diesem speziellen Fall 2 Wochen Zeit, sich zu entscheiden, wie es weitergehen soll.

Wichtig: Wenn innerhalb von 2 Wochen nach Abbruch der Installation keine entsprechende Erklärung bei LEW eingeht, gilt Variante B.

Variante A: Der Kunde kann sich innerhalb von 2 Wochen nach Abbruch der Installation schriftlich (per E-Mail) vom Vertrag über die LEW Ladelösung Home & Car lösen. Lösen bedeutet Rücktritt vom Kaufvertrag über die Wallbox und Kündigung des Stromliefervertrags. In diesem Fall wird LEW nur die Abbruchgebühr berechnen.

Variante B: Der Kunde hält am Vertrag ohne Installationsleistung fest. Nach Ablauf der 2-Wochen-Frist oder bei Eingang einer entsprechenden Erklärung wird LEW die bestellte Wallbox schnellstmöglich liefern und die Stromlieferung zum nächstmöglichen Zeitpunkt veranlassen. LEW wird anstelle des Installationspakets nur die Abbruchgebühr berechnen. Die übrigen Rechnungspositionen bleiben unverändert.

Unterlagen Zusatzoption: Charge@home/Ladedaten für Arbeitgeber Produktspezifische Vertragsunterlagen

**Leistungsbeschreibung Zusatzoption Charge@home/
Ladedaten für Arbeitgeber.
Nur enthalten, sofern aktiv dazu gebucht.**

Voraussetzungen

1. Kauf der Wallbox Alfen Eve Single Pro-Line als Teil der LEW Ladelösung Home & Car
2. Installation der Wallbox durch LEW inklusive Einbindung ins Hausnetzwerk
3. Der Kunde hat auf eigene Kosten sicherzustellen, dass die durch LEW installierte Wallbox während der gesamten Laufzeit dieser Zusatzoption ununterbrochen über eine entsprechende Netzwerkverbindung mit dem Internet verbunden ist. Bei Unterbrechungen der Netzwerk-/Internetverbindungen kann es sein, dass die Ladevorgänge gar nicht oder nur unvollständig von LEW erfasst werden. LEW ist in diesen Fällen von der entsprechenden Leistungspflicht befreit und übernimmt in diesen Fällen keine Gewähr für die Vollständigkeit der Daten.

Leistungsumfang

- LEW bindet die Box in das LEW Back-End ein. Dadurch kann LEW Ladevorgänge für den Kunden auswerten.
- LEW wird dem Kunden einmal pro Monat eine Auflistung der Ladevorgänge je RFID-Karte bereitstellen (Datum, Uhrzeit, Dauer, geladene Strommenge). Ist der Stromlieferant LEW wird LEW zusätzlich die geladene Menge mit dem geschuldeten Arbeitspreis (abzüglich eventueller Rabatte) multiplizieren und so die monatlichen Ladekosten je RFID-Karte ermitteln. Diese Kostenaufstellung kann der Kunde in eigener Verantwortung zum Beispiel seinem Arbeitgeber oder anderen Dritten zur Verfügung stellen.
- Diese Zusatzoption hat eine Laufzeit von 12 Monaten ab Abnahmedatum der Installation und endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Kunde stimmt bereits mit Abschluss der Zusatzoption zu, dass LEW dem Kunden ein Folgeangebot für diese Zusatzoption unterbreiten darf.
- Soweit in dieser Zusatzoption nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die AGB Energielösungen.

Allgemeine Lieferbedingungen Strom Sondervertrag LEW („AGB“ bzw. „AGB Strom“) – Stand: 01.02.2024

1 Zustandekommen des Vertrages, Lieferbeginn, vertragliche Leistungen und vertragsbezogene Kommunikation

- 1.1 Dem Vertragsschluss für die Energielieferung geht immer ein Auftrag (bzw. Antrag) durch den Kunden voraus. Dieser Auftrag durch den Kunden kann insbesondere in Form eines vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Angebotsformulars oder durch Abschluss eines Internet-Bestellvorgangs erteilt werden. Anschließend prüft LEW das Angebot des Kunden.
- 1.2 Der Energieliefervertrag kommt nur zustande, wenn LEW dem Kunden in einer entsprechenden Mitteilung den Vertragsschluss bestätigt. Diese Mitteilung erfolgt in Textform (z. B. Brief oder E-Mail). In der Bestätigung teilt LEW auch das Datum des Lieferbeginns mit.
- 1.3 Die Belieferung im Rahmen dieses Vertrages erfolgt außerhalb der Grundversorgung.
- 1.4 Die Lieferung beginnt zum nächstmöglichen Termin. Voraussetzung ist allerdings, dass der bisherige Energieliefervertrag des Kunden vor Lieferbeginn beendet werden konnte. Wenn der Kunde neu eingezogen ist, beginnt die Lieferung frühestens zum gewünschten Termin.
- 1.5 Der Kunde wird LEW unverzüglich über alle Änderungen seiner Vertragsdaten informieren. Dies umfasst auch die E-Mail-Adresse, soweit diese zur vertragsbezogenen Kommunikation angeben wurde.
- 1.6 LEW ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Belieferung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Dies umfasst unter anderem auch die Durchführung des Messstellenbetriebs. Soweit auf Verlangen des Kunden nicht ausdrücklich ein anderes vereinbart ist oder der Kunde nicht gemäß §§ 5 f. MsbG wirksam einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber gewählt hat, beinhaltet der Energieliefervertrag einen kombinierten Vertrag, d. h. LEW schließt die erforderlichen Verträge mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber über die Durchführung des Messstellenbetriebs.
- 1.7 LEW kann sich bei der Wahrnehmung ihrer vertraglichen Rechte und Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- 1.8 Hat der Kunde eine E-Mail-Adresse zur vertragsbezogenen Kommunikation angegeben, so ist der Kunde verpflichtet seine E-Mails in regelmäßigen Abständen abzurufen und die enthaltenen bzw. verlinkten Inhalte zu überprüfen.

2 Lieferantenwechsel, Wartungsdienste

- 2.1 LEW wird einen möglichen Wechsel des Lieferanten oder Aggregators zügig und unentgeltlich ermöglichen.
- 2.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden Wartungsdienste nicht angeboten.

3 Preisänderungen

- 3.1 In den Preisen sind folgende Kosten enthalten: die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Netzentgelte (einschließlich der Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG), der Umlage nach § 17f. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und der Umlage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)), die Konzessionsabgaben, das Entgelt für den Messstellenbetrieb sowie die Beschaffungs- und Vertriebskosten.
- 3.2 Preisänderungen durch LEW erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch LEW sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 3.1 maßgeblich sind. LEW ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist LEW verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 3.3 LEW hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird, wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf LEW Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. LEW nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
- 3.4 Änderungen der Preise erfolgen in Textform und werden erst nach Mitteilung an die Kunden wirksam, die spätestens einen Monat vor Eintritt der beabsichtigten Änderung erfolgen muss und über Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen informiert.
- 3.5 Ändert LEW die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird LEW den Kunden in der oben genannten Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. LEW wird die Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 16.1 bleibt unberührt.
- 3.6 Abweichend von vorstehenden Ziffern 3.2 bis 3.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit unverändert an den Kunden weitergegeben.
- 3.7 Preisänderungen können nach Maßgabe der Ziffern 3.2 bis 3.5 auch dann vorgenommen werden, soweit nach Vertragsschluss neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Messstellenbetrieb, Netznutzung (Übertragung und Verteilung), Belieferung oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

4 Bonus

- Ist mit dem Kunden ein Bonus vereinbart, so richtet sich dessen Gewährung nach den folgenden Regelungen.
- 4.1 Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.
 - 4.2 Die Gewährung eines Einmalbonus setzt voraus, dass der Vertrag nicht widerrufen wurde und mindestens für die Dauer der Mindestvertragslaufzeit besteht. Er wird in der nächsten auf den Ablauf der Mindestvertragslaufzeit folgenden Jahresverbrauchsrechnung verrechnet; endet der Vertrag mit Ablauf der Mindestvertragslaufzeit oder vor der nächsten turnusmäßigen Jahresverbrauchsrechnung, wird er in der Schlussrechnung verrechnet.
 - 4.3 Der Anspruch auf den Einmalbonus entfällt, wenn der Vertrag vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund endet.

- 4.4 Der Anspruch auf den Einmalbonus entfällt ferner, wenn der Kunde seine vertraglichen Zahlungspflichten trotz Zahlungsverzugs und erneuter Zahlungsaufforderung gemäß Ziffer 10 nicht erfüllt.
- 4.5 Der Anspruch auf den Einmalbonus bleibt bestehen, wenn der Kunde vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit:
 - für die gleiche Verbrauchsstelle in einen anderen Energie-Liefervertrag bei LEW wechselt.
 - aufgrund Umzugs an einer neuen Lieferstelle zu den bisherigen Bedingungen weiter von LEW versorgt wird.
 - aufgrund Umzugs an einer neuen Lieferstelle in einem anderen Energie-Liefervertrag bei LEW versorgt wird, weil LEW den Kunden dort nicht zu den bisherigen Vertragsbedingungen versorgen kann.Die ursprüngliche Mindestvertragslaufzeit muss in diesen Fällen dennoch eingehalten werden. Maßgeblich für die Berechnung ist dann weiterhin der ursprüngliche Lieferbeginn des alten Vertrags. Der Kunde erhält den Einmalbonus mit der nach Ablauf dieser Mindestvertragslaufzeit folgenden Jahresverbrauchsrechnung verrechnet.
- 4.6 Der Anspruch auf den Einmalbonus bleibt auch bestehen, sofern der Kunde den Vertrag in Ausübung eines ihm zustehenden Sonderkündigungsrechts oder außerordentlichen Kündigungsrechts vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit beendet; in diesen Fällen wird der Einmalbonus mit der Schlussrechnung verrechnet.
- 4.7 Die Gewährung eines Sofortbonus setzt voraus, dass der Kunde zum Zeitpunkt der Auszahlung den Vertrag nicht widerrufen hat. Der Sofortbonus wird spätestens vier Monate nach Lieferbeginn auf das Bankkonto des Kunden überwiesen.

5 Ablesung der Messeinrichtung und Zutrittsrecht

- 5.1 LEW ist berechtigt, zur Ermittlung des Verbrauchs zum Zweck der Abrechnung
 - a) die Ablesewerte oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die LEW vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber erhalten hat,
 - b) die Messeinrichtung selbst abzulesen oder
 - c) die Ablesung der Messeinrichtung vom Kunden mittels regelmäßiger Selbstablesung und Übermittlung der Ablesewerte durch den Kunden zu verlangen, sofern keine Fernübermittlung (z. B. mittels eines intelligenten Messsystems im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes) der Verbrauchsdaten erfolgt.Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Im Falle des berechtigten Widerspruchs liest LEW die Messeinrichtung selbst oder durch Beauftragte unentgeltlich ab. Bei einer Messung mit einem intelligenten Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes und bei registrierender Lastgangmessung verwendet LEW vorrangig die Werte nach Ziffer 5.1 Satz 1 a).
- 5.2 Für eine erforderliche Ablesung der Messeinrichtung hat der Kunde nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Mitarbeiter oder Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder von LEW den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten.
- 5.3 Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung gemäß Ziffer 5.1 keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Energielieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, insbesondere weil LEW zum Zwecke der Ablesung keinen Zutritt zum Grundstück oder den Räumen des Kunden erlangt hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann oder aber es zu unterjährigen Preisänderungen gekommen ist, dürfen die Abrechnung oder die Abrechnungsinformation auf einer Verbrauchsschätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat.

6 Messeinrichtungen, Berechnungsfehler und Messstellenbetrieb

- 6.1 LEW ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung trägt LEW, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde. Beantragt der Kunde die Nachprüfung nicht bei LEW, ist der Kunde verpflichtet, LEW hierüber zugleich zu informieren. LEW trägt die Kosten nicht, falls die Überschreitung schuldhaft durch den Kunden herbeigeführt wurde oder die Messeinrichtung dem Kunden gehört.
- 6.2 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung Messwerte nicht an, so ermittelt LEW den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung entweder aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezitraums oder aufgrund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Etwaige Überzahlungen sind von LEW zurückzuzahlen bzw. Fehlbeträge sind vom Kunden nachzuentrichten.
- 6.3 Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte, korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 6.4 Ansprüche nach Ziffer 6.2 und 6.3 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 6.5 Wenn ein Messstellenbetreiber direkt mit dem Kunden die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung abrechnet, erhält der Kunde für die in seinem Grundpreis einkalkulierten Kosten für Messstellenbetrieb und Messung eine entsprechende Gutschrift.

7 Abrechnung, Abschlagszahlungen und Abrechnungsinformationen

- 7.1 LEW rechnet den Energieverbrauch nach Wahl von LEW in Zeitschnitten ab, die ein Jahr nicht überschreiten dürfen; normalerweise erfolgt die Rechnungstellung einmal jährlich. Abweichend davon bietet LEW dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an. Bei denjenigen Abrechnungen, die für die von LEW gewählten Zeitabschnitte erstellt werden, wird LEW kein Entgelt in Rechnung stellen.

Sofern der Kunde einen vom durch LEW gewählten Abrechnungsturnus abweichenden Abrechnungsturnus gemäß Ziffer 7.1 Satz 2 wünscht, hat der Kunde dies LEW mitzuteilen. Die Parteien schließen hierüber dann eine separate Vereinbarung, in der der gewünschte Turnus sowie die Kosten für die zusätzlichen Abrechnungen festgelegt werden. Im Falle der Beendigung des Lieferverhältnisses erfolgt die Erstellung der Abschlussrechnung unentgeltlich.

- 7.2 LEW stellt dem Kunden die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung. Erfolgt eine Abrechnung monatlich, beträgt die Frist für diese Abrechnung drei Wochen. Für ungenaue oder verspätete Rechnungen haftet LEW nach Maßgabe der Ziffer 15.2.
- 7.3 Wird der Verbrauch des Kunden in Zeitabschnitten abgerechnet, die einen Monat überschreiten, kann LEW für den durch LEW gelieferten und noch nicht abgerechneten Strom Teilzahlungen („Abschläge“) verlangen. Diese errechnen sich auf Basis der jeweils gültigen Preise nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, wird LEW das bei der Bemessung angemessen berücksichtigen. Ändern sich die Preise, kann LEW die danach anfallenden Abschläge entsprechend dem Prozentsatz der Preisänderung anpassen. Ergibt die Abrechnung, dass der Kunde zu hohe Abschläge bezahlt hat, kann LEW dieses Guthaben nach eigener Wahl mit der nächsten Abschlagsforderung vollständig verrechnen oder auszahlen. Guthaben sind stets auszubezahlen, soweit sie die nächste Abschlagsforderung übersteigen oder sich aus einer Abschlussrechnung ergeben. Eine Auszahlung hat binnen zwei Wochen nach Rechnungsstellung zu erfolgen.
- 7.4 Der Kunde erhält auf Wunsch einmal jährlich unentgeltlich Abrechnungsinformationen. Abrechnungsinformationen sind Informationen, die üblicherweise in der Rechnung des Kunden zur Ermittlung des Rechnungsbetrages enthalten sind, mit Ausnahme der Zahlungsaufforderung selbst. Denjenigen Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, stellt LEW Abrechnungsinformationen monatlich mittels elektronischer Übermittlung (siehe zu den elektronischen Übermittlungsmethoden Ziffer 7.5) unentgeltlich zur Verfügung. Kunden, bei denen zwar keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, die sich aber für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungsinformationen entschieden haben (siehe zu den elektronischen Übermittlungsmethoden Ziffer 7.5), stellt LEW die Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate, auf Verlangen des Kunden alle drei Monate, unentgeltlich zur Verfügung.
- 7.5 Der Kunde kann die elektronische Übermittlung aller Abrechnungen und Abrechnungsinformationen wählen, indem er das Kunden-Konto-Online nutzt und/oder der vertraglichen Nutzung seiner E-Mail-Adresse zustimmt (z. B. durch Angabe der E-Mail-Adresse im Auftrag oder durch spätere Erklärung gegenüber LEW). Wählt der Kunde die elektronische Übermittlung, ist die parallele Übermittlung in Papierform ausgeschlossen; das Recht aus Ziffer 7.6 bleibt hiervon unberührt.
- 7.6 Der Kunde hat das Recht, einmal jährlich eine unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform zu verlangen. Dies gilt auch dann, wenn er sich im Übrigen für eine elektronische Übermittlung nach Ziffer 7.5 entschieden hat.
- 7.7 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Steuer- und Abgabensätze.
- 7.8 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von LEW angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig, jedoch nicht vor Beginn der Lieferung.
- 7.9 Die Zahlung per Lastschrift setzt ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat voraus. Alternativ kann die Zahlung per Überweisung (Bank- oder Barüberweisung) erfolgen.

8 Vorauszahlung

- 8.1 LEW ist berechtigt, vom Kunden Vorauszahlung für einen Liefermonat zu verlangen, wenn der Kunde fällige Rechnungen wiederholt nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bezahlt hat oder nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.2 Die Höhe der Vorauszahlung errechnet sich auf Basis der jeweils gültigen Preise nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, wird LEW das bei der Bemessung angemessen berücksichtigen. Ändern sich die Preise, kann LEW die danach anfallenden Vorauszahlungen entsprechend dem Prozentsatz der Preisänderung anpassen.
- 8.3 Das Verlangen der Vorauszahlung enthält Angaben über Beginn, Höhe, Fälligkeit und Gründe sowie Informationen darüber, was der Kunde tun kann, um nicht mehr im Voraus zahlen zu müssen. Das Verlangen erfolgt mindestens eine Woche vor Fälligkeit in Textform.
- 8.4 Die Vorauszahlung ist am letzten Werktag vor dem jeweiligen Vorauszahlungszeitraum fällig. Eine bei Vertragsabschluss vereinbarte Vorauszahlung wird bei der Belieferung von Haushaltskunden nicht vor Beginn der Lieferung fällig.
- 8.5 Die Vorauszahlungsbeträge werden jeweils mit der nächsten Rechnung verrechnet. Der Kunde ist daneben nicht zur Zahlung von Abschlägen nach Ziffer 7.3 verpflichtet.
- 8.6 Gesetzliche Leistungsverweigerungsrechte, insb. § 321 BGB, bleiben unberührt.

9 Aufrechnung

Der Kunde kann gegen Ansprüche von LEW nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

10 Verzug

Wenn der Kunde mit Zahlungen in Verzug ist, kann LEW für strukturell vergleichbare Fälle die Kosten für eine Mahnung pauschal berechnen. Die Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Der Kunde kann verlangen, dass LEW ihm die

Berechnungsgrundlage für die Kosten nachweist. Der Kunde ist außerdem berechtigt, LEW nachzuweisen, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind. Für eine Mahnung per Post wird eine Mahnpauschale in Höhe von 1,20 EUR in Rechnung gestellt. Zusätzlich zu der Mahnpauschale werden als Verzugschaden auch Verzugszinsen gemäß § 288 BGB geltend gemacht. Änderungen der Höhe der Mahnpauschale erfolgen entsprechend § 315 BGB nach billigem Ermessen zum Monatsersten nach den Ziffern 12.2 und 12.3.

11 Unterbrechungen bei Energiediebstahl und anderen Zuwiderhandlungen

- 11.1 LEW ist berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor der Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Energiediebstahl“).
- 11.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist LEW berechtigt, die Lieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. LEW kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. LEW kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf LEW eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet bestritten hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen LEW und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.
- 11.3 LEW hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung gezahlt hat. Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung (z. B. Kunde hat keinen Zutritt gewährt) hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen, wenn ihn insoweit ein Verschulden trifft.

12 Vertragsänderungen

- 12.1 LEW darf die Vertragsbedingungen zum Monatsersten ändern, wenn:
 - die Bedingungen dieses Vertrags durch eine Gesetzesänderung unwirksam werden oder
 - die Bedingungen dieses Vertrags durch eine gerichtliche Entscheidung unwirksam geworden sind oder voraussichtlich unwirksam werden oder
 - sich die rechtliche Situation im Vergleich zu der von den Vertragsparteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Situation ändert oder
 - sich die tatsächliche Situation im Vergleich zu der von den Vertragsparteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Situation unvorhergesehen ändert und dies zu einer Lücke im Vertrag führt oder die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges (insbesondere von Leistung und Gegenleistung) dadurch nicht unerheblich gestört wird. LEW darf die Vertragsbedingungen jedoch nur ändern, wenn gesetzliche Bestimmungen die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges nicht wiederherstellen oder die entstandene Lücke nicht füllen. Die Änderung der Vertragsbedingungen darf das vertragliche Äquivalenzverhältnis nicht zu Lasten des Kunden verändern. Die Regelung in Ziffer 12.1 gilt nicht für eine Änderung der
 - Preise,
 - vereinbarten Hauptleistungspflichten (z. B. Stromlieferung) sowie
 - der Laufzeit des Vertrags.
- 12.2 LEW wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 12.1 mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von LEW bei Bekanntgabe gesondert hingewiesen.
- 12.3 Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen, wenn LEW die Vertragsbedingungen ändert. Hierauf wird LEW den Kunden in der oben genannten Mitteilung hinweisen.

13 Aggregatorenverträge gemäß § 41d f. EnWG

- 13.1 Der Kunde, dessen Stromverbrauch durch eine Zählerstandsgangmessung im Sinne von § 2 Nr. 27 MsbG oder durch viertelstündige registrierende Lastgangmessung gemessen wird, ist berechtigt, gegenüber Dritten Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit über einen anderen Bilanzkreis zu erbringen, sofern er die nachfolgenden Pflichten gegenüber LEW erfüllt. Ein hierzu vom Kunden mit einem Aggregator abgeschlossener Vertrag wird nachfolgend Aggregierungsvertrag genannt.
- 13.2 Der Kunde ist verpflichtet, LEW bei Abschluss des Stromlieferungsvertrages, spätestens jedoch unverzüglich nach Abschluss eines Vertrages mit einem Aggregator in Textform über den Abschluss des Aggregierungsvertrages in Kenntnis zu setzen. Informiert der Kunde LEW nicht oder nicht fristgerecht über das Bestehen des Aggregierungsvertrages, ist LEW berechtigt, den Stromlieferungsvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Bei Verstößen gegen die Informationspflicht ist LEW außerdem berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der LEW durch vom Aggregator vorgenommene Abrufe während der Laufzeit des Stromlieferungsvertrages entsteht. Die Höhe des Schadensersatzes entspricht dem nach Ziffer 13.4 berechneten angemessenen Entgelt für die durch den Aggregator tatsächlich abgerufene Strommenge.
- 13.3 Der Kunde ist verpflichtet, LEW im Voraus in Textform über den bevorstehenden Abruf, dessen Beginn, Dauer und Umfang in Form eines Fahrplans in Kenntnis zu setzen. Die Datenqualität muss den allgemeinen Anforderungen einer ordnungsgemäßen Markt-

- kommunikation entsprechen. Der Kunde kann seine Pflichten über seinen Aggregator erfüllen lassen. Zu Zwecken der Übersendung der Fahrpläne hat sich der Kunde bzw. sein Aggregator mit LEW abzustimmen. Informiert der Kunde LEW nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der erforderlichen Datenqualität und Form über den Abruf, dessen Beginn, Dauer und Umfang, ist LEW berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Darüber hinaus unterstützt der Kunde den Abschluss einer dreiseitigen Vereinbarung zwischen dem Kunden, dem Aggregator und LEW über den Datenaustausch bezüglich des Zeitpunkts, des Umfangs und der Dauer von Abrufen sowie bezüglich des Formats und der Übermittlung von Fahrplänen. In diesem dreiseitigen Vertrag kann ggf. der bilanzielle Ausgleich zwischen dem Aggregator und LEW für jeden Abruf geregelt sein.
- 13.4 Für jeden Abruf aufgrund des Aggregierungsvertrages ist der Kunde verpflichtet, an LEW ein angemessenes Entgelt zu bezahlen. Das Entgelt muss LEW wirtschaftlich so stellen, wie sie ohne die Erbringung der Dienstleistungen durch den Kunden aufgrund seines Aggregierungsvertrages mit dem Aggregator stünde.
- Zur Berechnung des Entgelts nach dieser Ziffer 13.4 bzw. der Entschädigung nach Ziffer 13.2 Satz 3 ist die tatsächlich abgerufene Strommenge mit dem für die Stromlieferung vertraglich vereinbarten Preis zu multiplizieren. Zusätzlich ist vom Kunden an LEW pro Abruf eine Pauschale für den administrativen Aufwand in Höhe von 41,50 EUR brutto zu entrichten. Änderungen der Höhe der Pauschale erfolgen entsprechend § 315 BGB nach billigem Ermessen zum Monatsersten nach den Ziffern 12.2 und 12.3.
- 13.5 Die Entgelte bzw. die Entschädigung nach Ziffer 13.4 sind binnen zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung nach Rechnungsstellung durch LEW auf das Bankkonto der LEW zu überweisen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Bankkonto der LEW.
- 13.6 Schließt der Kunde, dessen Stromverbrauch weder durch eine Zählerstandsgangmessung im Sinne von § 2 Nr. 27 MsbG noch durch viertelstündige registrierende Lastgangmessung gemessen wird, einen Aggregierungsvertrag, ist LEW berechtigt, den Stromlieferungsvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und einen Schadensersatz für Abrufe zu verlangen, die der Aggregator während der Laufzeit des Stromlieferungsvertrages zwischen dem Kunden und der LEW aufgrund des Aggregierungsvertrages vornimmt. Durch den Schadensersatz ist LEW wirtschaftlich so zu stellen, wie LEW ohne die Erbringung der Dienstleistungen durch den Kunden gegenüber dem Aggregator nach dem Aggregierungsvertrag stünde.
- 14 Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung**
- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, LEW von der Leistungspflicht befreit. Das Gleiche gilt, falls es sich um eine Störung des Messstellenbetriebs handelt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von LEW gemäß Ziffer 11 beruht. LEW wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie LEW bekannt sind oder von LEW in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 15 Haftung**
- 15.1 Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 14 Satz 1 und Satz 2 haftet LEW nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 14 kann der Kunde gegen den Netzbetreiber bzw. den Messstellenbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers teilt LEW dem Kunden auf Anfrage gerne mit. LEW haftet auch dann nicht, wenn der Kunde einen separaten Messstellenvertrag abgeschlossen hat. Etwaige Ansprüche kann der Kunde jedoch gegen seinen gewählten Messstellenbetreiber geltend machen.
- 15.2 Im Übrigen haftet LEW vorbehaltlich der Ziffer 15.3 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von LEW beruht. LEW haftet auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die die jeweils andere Partei vertrauen darf.
- 15.3 Zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (insbesondere die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes) bleiben unberührt.
- 15.4 Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe oder sonstiger gesetzlicher Vertreter von LEW sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von LEW einschließlich ihrer Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.
- 16 Laufzeit und Kündigung**
- 16.1 a) Bei Verträgen ohne Preisgarantie kann der Vertrag vom Kunden oder von LEW mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit gekündigt werden. Nach dem Ende der Erstlaufzeit verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit, wobei der Kunde oder LEW den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat kündigen können.
- b) Bei Verträgen mit Preisgarantie kann der Vertrag vom Kunden oder von LEW mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit gekündigt werden; ist die Erstlaufzeit kürzer als die Preisgarantiefrist, kann LEW jedoch frühestens zum Ablauf der Preisgarantiefrist kündigen. Nach dem Ende der Erstlaufzeit verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit, wobei der Kunde und LEW den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat kündigen können; endet die Preisgarantie nach Ablauf der Erstlaufzeit, kann LEW frühestens zum Ablauf der Preisgarantiefrist kündigen.
- c) Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 3.5, 12.3, 13.2, 13.6, 16.2 und 17.2 sowie das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund aus § 314 BGB bleiben von den vorstehenden Ziffern 16.1 a) und b) unberührt.
- 16.2 LEW ist berechtigt, in den Fällen der Ziffer 11.1 dieser AGB das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Energielieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 11.2 dieser AGB ist LEW zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 11.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

- 16.3 Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.
- 16.4 Die Kündigung bedarf der Textform.

17 Wohnsitzwechsel

- 17.1 Der Kunde ist verpflichtet, LEW jeden Wohnsitzwechsel mit einer Frist von 6 Wochen vor dem Wohnsitzwechsel unter Angabe der neuen Anschrift sowie des konkreten Auszugs- und Einzugsdatums anzuzeigen. Weitere Informationen sind auf www.lew.de/umzug zu finden. Wenn möglich, teilt der Kunde auch die Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle (Zählernummer) mit. LEW wird den Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung in Textform darüber informieren, ob LEW den Energieliefervertrag an dem neuen Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen fortführen möchte und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Möchte LEW den Kunden an dem neuen Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen weiter beliefern und ist die Belieferung an der neuen Entnahmestelle auch möglich, bleibt der bisherige Liefervertrag mit dem Kunden und LEW bestehen.
- 17.2 Sofern LEW die Fortsetzung des Liefervertrages am neuen Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen nicht anbietet, endet der Vertrag automatisch zum vom Kunden genannten Auszugsdatum. Auf Wunsch des Kunden kann auch ein späteres Datum für die Beendigung vereinbart werden. Das außerordentliche Kündigungsrecht des Kunden gemäß § 41b Abs. 4 EnWG bleibt unberührt.
- 17.3 Im Falle der Beendigung des Energieliefervertrages bestätigt LEW dem Kunden die Beendigung in Textform. Für die alte Verbrauchsstelle sendet LEW dem Kunden in allen Fällen eine Schlussrechnung zu.

18 Umfang der Belieferung

- 18.1 LEW ist verpflichtet, den Energiebedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Energieliefervertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang Energie zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber (bzw. auf sein Verlangen der Messstellenbetreiber) oder der Messstellenbetreiber den Netzanschluss/die Anschlussnutzung des Kunden unterbrochen hat oder soweit und solange LEW an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 18.2 Wenn Sie eine Vereinbarung mit Ihrem Verteilnetzbetreiber zur sogenannten „netzorientierten Steuerung“ im Sinne von § 14 a Energiewirtschaftsgesetz geschlossen haben und auf der Basis ihr Verteilnetzbetreiber den netzwirksamen Leistungsbezug Ihrer steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (z. B. Wärmepumpe) im Fall einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit seines Netzes reduziert, liefern wir dementsprechend eingeschränkt den Strom.

19 Vertragspartner

Lechwerke AG, Schaezlerstraße 3, 86150 Augsburg, gesetzlich vertreten durch den Vorstand, eingetragen im Handelsregister beim AG Augsburg unter HRB 6164 (auch „LEW“ genannt).

20 LEW-Kundenservice/Aktuelle Informationen

Aktuelle Informationen über geltende Tarife, Wartungsentgelte, gebündelte Produkte oder Leistungen erhalten Sie über www.lew.de und über unseren Kundenservice. Haben Sie noch Fragen (Beanstandungen) z. B. zur Rechnung, Abrechnungsinformation, zur Energielieferung, zu aktuellen Tarifen, gebündelten Produkten oder Leistungen? Dann rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns.

Lechwerke AG, Kundenservice, 86136 Augsburg

Für Haushaltskunden:
Telefon: 0800 539 539 1 *
E-Mail: service@lew.de

Für Gewerbe- u. Landwirtschaftskunden:
Telefon: 0800 328 328 9 *
E-Mail: service.gewerbe@lew.de
* kostenlose Service-Hotlines

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas:

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn
Telefon: +49(0)228 14 15 16
Fax: +49(0)30-224 80-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten:

Hierzu kann von Privatkunden ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass unser LEW-Kundenservice angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. LEW ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin

Telefon: +49(0)30-275 724 0-0
Fax: +49(0)30-275 724 0-69
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Online-Streitbeilegung:

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen zu nutzen.

Informationen über die Stromherkunft des Jahres 2022 gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005, dieser zuletzt geändert in 2022.

Kundenstrommix LEW Standardprodukte (Residualmix)



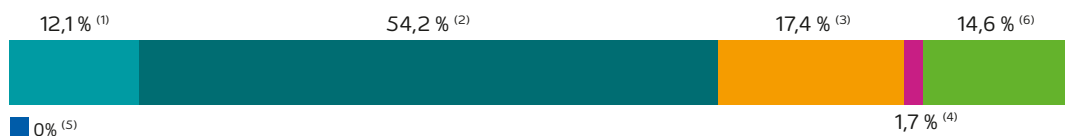
CO₂-Emissionen: 328 g/kWh, Radioaktiver Abfall: 0,0001 g/kWh

Kundenstrommix LEW 100 % Ökostrom / LEW 100 % Wasserkraftstrom



CO₂-Emissionen: 0 g/kWh, Radioaktiver Abfall: 0 g/kWh

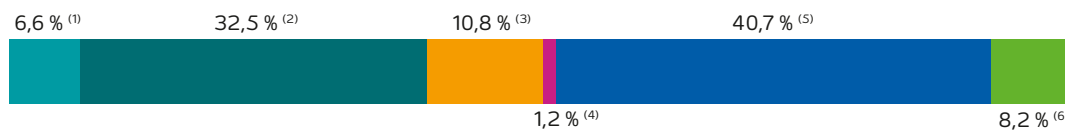
Gesamtenergieträgermix LEW (Stromeinkaufsmix)



Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG, werden gemäß EnWG beim Gesamtenergieträgermix LEW (Stromeinkaufsmix) nicht angesetzt.

CO₂-Emissionen: 605 g/kWh, Radioaktiver Abfall: 0,0003 g/kWh

Energieträgermix Stromerzeugung in Deutschland



CO₂-Emissionen: 377 g/kWh, Radioaktiver Abfall: 0,0002 g/kWh

- Kernkraft (1)
- Kohle (2)
- Erdgas (3)
- Sonstige fossile Energieträger (4)
- Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG (5)
- Erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG (6)**

Die LEW 100 % Ökostromprodukte* beinhalten: LEW Strom Fix Natur, LEW Strom Garant Natur, LEW Strom Treue Natur, LEW Wärmestrom Fix, LEW Wärmestrom Fix Natur, LEW Wärmestrom Garant, LEW Wärmestrom Garant Natur, LEW Wärmestrom Spezial, LEW Wärme Spezial, LEW Wärme Plus, LEW Wärme, LEW Autostrom Monatsflat S, LEW Autostrom Monatsflat M, LEW Autostrom Pass Regional, LEW SolarCloud (ab einschl. Februar 2019), LEW Bonusstrom Solar, LEW Business Autostrom, LEW Business Ökostrom Diözese +, LEW Wärme Ökostrom Diözese +, Kommunaler Energieliefervertrag Strom, Straßenbeleuchtung, Wärme (2021/2022), LEW Strom Klassik Natur und LEW Autostrom Natur.

Die LEW 100 % Wasserkraftstromprodukte* beinhalten: LEW Strom Aqua Natur, LEW Strom Aqua Natur für Augsburg, LEW Strom Aqua Pur, LEW Wärme Aqua Pur, LEW Business Natur, LEW Autostrom, LEW Stromtankstellen, LEW SolarCloud (bis Januar 2019), LEW Strom Regional Natur, LEW Wärmestrom Aqua Natur, LEW Strom Aqua Treue Natur, LEW Business Strom Fix Natur und LEW Business Klassik Natur.

Die Belieferung der LEW 100 % Ökostromprodukte* LEW Agrar BBV Natur, LEW Agrar Landstrom Natur, LEW Gewerbe Natur, LEW Kommune Strom Natur (2023), LEW Kommune Straßenbeleuchtung Natur (2023) und LEW Kommune Wärme Natur (2023) sowie der LEW 100 % Wasserkraftstromprodukte* LEW Kommune Strom Natur (2023/2024), LEW Kommune Straßenbeleuchtung Natur (2023/2024) und LEW Kommune Wärme Natur (2023/2024) erfolgte erstmals in 2023. Die Belieferung in allen zuvor genannten Tarifen wirkt sich deshalb erst im LEW-Strommix des Lieferjahres 2023 aus. Der in der Stromkennzeichnung ausgewiesene LEW-Strommix wird entsprechend gesetzlicher Vorgaben (§ 42 EnWG) errechnet. Die aktuelle Veröffentlichung der Stromkennzeichnung basiert auf den Werten des Jahres 2022. In dem Gesamtenergieträgermix spiegelt sich der tatsächliche Strombeschaffungsmix von 2022 aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Nichtberücksichtigung von „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ nur eingeschränkt wider.

* In diesen Tarifen werden entsprechende sog. Herkunftsnachweise erworben und in Höhe Ihres tatsächlichen Verbrauches beim Umweltbundesamt für Ihre Belieferung entwertet.

** Für die Belieferung durch LEW gilt, dass die den entwerteten Herkunftsnachweisen zugrunde liegende Strommenge anteilig in folgenden Ländern erzeugt wurde: Norwegen 59,7 %, Deutschland 20,6 %, Finnland 5,9 %, Island 3,5 %, Frankreich 3,4 %, Spanien 2,2 %, Schweden 2,1 %, Portugal 1,6 %, Estland 0,8 % und Niederlande 0,2 %.

Weitere Informationen unter lew.de/strommix

Stand der Informationen: 1. November 2023

Eve Single



Allgemeines

Produktvarianten

Art.-Nr.

S-line

Eve Single S-line, 1-phasig, LED, Typ 2-Steckdose	904460503
Eve Single S-line, 1-phasig, LED, Typ 2-Steckdose mit Shutter	904460505
Eve Single S-line, 1-phasig, LED, Kabelschnittstelle für Ladekabel*	904460507
Eve Single S-line, 1-phasig, LED, RFID, Typ 2-Steckdose	904460553
Eve Single S-line, 1-phasig, LED, RFID, Typ 2-Steckdose mit Shutter	904460555
Eve Single S-line, 1-phasig, LED, RFID, Kabelschnittstelle für Ladekabel*	904460557
Eve Single S-line, 1-phasig, LED, LTE, Typ 2-Steckdose	904460573
Eve Single S-line, 1-phasig, LED, LTE, Typ 2-Steckdose mit Shutter	904460575
Eve Single S-line, 1-phasig, LED, LTE, Kabelschnittstelle für Ladekabel*	904460577
Eve Single S-line, 3-phasig, LED, Typ 2-Steckdose	904460523
Eve Single S-line, 3-phasig, LED, Typ 2-Steckdose mit Shutter	904460525
Eve Single S-line, 3-phasig, LED, Kabelschnittstelle für Ladekabel*	904460527
Eve Single S-line, 3-phasig, LED, RFID, Typ 2-Steckdose	904460583
Eve Single S-line, 3-phasig, LED, RFID, Typ 2-Steckdose mit Shutter	904460585
Eve Single S-line, 3-phasig, LED, RFID, Kabelschnittstelle für Ladekabel*	904460587
Eve Single S-line, 3-phasig, LED, LTE, Typ 2-Steckdose	904460593
Eve Single S-line, 3-phasig, LED, LTE, Typ 2-Steckdose mit Shutter	904460595
Eve Single S-line, 3-phasig, LED, LTE, Kabelschnittstelle für Ladekabel*	904460597

Pro-line

Eve Single Pro-line, 1-phasig, Display, Typ 2-Steckdose	904460003
Eve Single Pro-line, 1-phasig, Display, Typ 2-Steckdose mit Shutter	904460005
Eve Single Pro-line, 1-phasig, Display, Kabelschnittstelle für Ladekabel*	904460007
Eve Single Pro-line, 3-phasig, Display, Typ 2-Steckdose	904460023
Eve Single Pro-line, 3-phasig, Display, Typ 2-Steckdose mit Shutter	904460025
Eve Single Pro-line, 3-phasig, Display, Kabelschnittstelle für Ladekabel*	904460027
Eve Single Pro-line DE, 3-phasig, Display, Typ 2-Steckdose	904460123
Eve Single Pro-line DE, 3-phasig, Display, Kabelschnittstelle für Ladekabel*	904460127

ANMERKUNG

* Ladekabel müssen separat bestellt werden, siehe Seite 9.

Eve Single

Spezifikationen der Produktlinien Eve Single

Spezifikation	S-line	Pro-line	Pro-line DE
1-phasig	✓	✓	-
3-phasig	✓	✓	✓
NFC-Kartenleser	Optional*	✓	✓
RGB-Status-LED	✓	-	-
Display	-	✓	✓
Kommunikation über Mobilfunknetz	Optional*	✓	✓
Kabelgebundene Netzwerkverbindung Ethernet/LAN	✓	✓	✓
Energiezähler	MID-zertifiziert	MID-zertifiziert	MID-zertifiziert, verschlüsselter Datentransport
Unterstützung bezüglich Eichrecht	-	-	✓
Integrierter Fehlerstromschutzschalter (RCD)	-	-	-
Max. 6 mA DC-Erkennung	✓	✓	✓
Integrierter Kurzschlusschutz	-	-	-
Unterstützung für E-Steckdose	✓**	✓**	-
Giro-e-Unterstützung	-	-	✓
Typ 2-Steckdose	✓	✓	✓
Typ 2-Steckdose mit Shutter	✓	✓	-
Kabelhalter Typ 2 für angebundenes Kabel	✓	✓	✓

ANMERKUNGEN

* Optionale Funktionen schließen sich gegenseitig aus

** Unterstützung der E-Steckdose nur in Varianten mit Shutter verfügbar.

Allgemeine Produktspezifikationen

Anzahl der Ausgänge	1
Arten von Ausgängen	Angebundenes Kabel, mit Stecker gemäß <ul style="list-style-type: none"> • SAE J1772 Typ 1 oder • IEC 62196 Typ 2 (Kabelhalter im Produkt integriert) Typ 2-Steckdose, konform mit IEC62196-2 Typ 2-Steckdose Shutter, konform mit IIEC62196-2, Ed. 2 (Pro-line FR)
Authentifizierungsmethoden	Plug & Charge RFID-Ladekarte (nur Pro-line oder ausgewählte S-line Modelle) Girocard (Pro-line DE) Zentralsystem Apps (über Drittanbieter)
Statusanzeige	S-Line: RGB-LED Pro-line: Im Bildschirm integriert
Display (nur Pro-Line-Modelle)	3,5 Zoll TFT-Farbdisplay Auflösung: 320 x 240 Pixel
Unterstützte Netzformen der Stromversorgung	TN-S, TN-C-S, TT, IT *
Nennausgangsspannung (+/- 10 %)	230 V, 1-phasige Produkte 400 V (3x 230 V), 3-phasige Produkte
Maximaler Bemessungsstrom	1-phasige Produkte: 32A pro Phase S-line 3-phasig: 16A pro Phase Pro-line 3-phasig: 32A pro Phase
Maximale Bemessungsleistung	1-phasige Produkte: 7,4kW S-line 3-phasig: 11kW Pro-line 3-phasig: 22kW
Kabeldurchmesser	Kabelverschraubung, Klemmbereich für Kabeldurchmesser 14 mm bis 25,5 mm Kabelklemmen am Hauptschalter, Bereich: <ul style="list-style-type: none"> • 10 mm² pro Draht: Massivdraht (VD) • Max. 6mm² pro Ader: verdreht (VDS) mit Aderendhülsen
Einschaltrelais	Steuerbare Relais pro Phase Pro Ausgang integriert, gleichzeitige Aktivierung aller Phasen Zusätzliches Sicherheitsrelais in Reihe für Notfallsituationen
Überstromschutz	Integriert in Firmware, Überstromschutzszenarien: 105% nach 1.000 Sekunden 110% nach 100 Sekunden 120% nach 10 Sekunden 150 % nach 2 Sekunden
Fehlerstromschutz	Mit integrierter 6mA DC-Fehlerstromerkennung Reaktionszeit: 0,1-10 Sekunden
Verfügbare Eingänge/Ausgänge	RJ45 (Ethernet/LAN) RJ11 (aktiver Lastmanagement)

ANMERKUNGEN

* Achtung: Nicht alle Fahrzeuge unterstützen das IT-System.
In diesem Fall oder beim 3-phasigen Laden ist ein Trenntransformator erforderlich.

Optional auch mit Sockel Type E

Benötigtes Zubehör	803873065-ICU
Anzahl der Ausgänge	1 ergänzende Steckdose verfügbar
Art von Ausgang	Socket Type E, konform IEC 60884-1, CEE7/5, NF C 61-314
Nennausgangsspannung (+/- 10 %)	230VAC, 1-phasig
Maximaler Bemessungsstrom	Max. 16A
Maximale Bemessungsleistung	3,6kW, 1-phasig
Kabelklemmen für Sockel Typ E	2,5mm ² pro Ader (mehradriges VDS) 7-adrig

Kommunikation und Protokolle

Controller	NG910
Fahrzeugkommunikation	Mode 3 konform IEC 61851-1 Ed. 3 (2017)
NFC-Kartenleser (nur Pro-line oder ausgewählte S-line Modelle)	ISO/IEC 14443A/B, 13,56 MHz MIFARE Classic 1K/4K, MIFARE Ultralight, DESFire (EV1/EV2) Maximale Länge: 7 Bytes
Möglichkeiten bezüglich Internet/Netzwerk	GPRS 2G (nur Pro-line oder ausgewählte S-line Modelle) LTE Cat M1 4G (nur Pro-line oder ausgewählte S-line Modelle) Ethernet/LAN
Unterstützte mobile Kommunikationsbänder (nur Pro-line oder ausgewählte S-line Modelle)	2G: EGPRS Quad-Band: 850 / 900 / 1800 / 1900 MHz 4G: LTE Cat M1 Bänder: 3, 8, 20
Kommunikationsprotokoll Zentralsystem	OCPP 1.5 (JSON) OCPP 1.6 (JSON) 2. Auflage, zertifiziert OCPP 2.0.1 (JSON)
Unterstützte Protokolle RJ45	OCPP TCP/IP
Unterstützte Protokolle RJ11	DSMR 4.0-4.2 und SMR5.0 (P1-Anschluss) E/A zur Unterstützung des externen Relais
Modbus (Master)	TCP/IP

Cyber-Sicherheit

SIM-Karte	Mini-SIM-Karte (2G/4G) APN Benutzername und Kennwort
Zentralsystem-Authentisierung	TLS 1.2 x509 2048/4096 Bit-Root-Zertifikat
EVSE-Authentisierung	HTTP Basic-Authentisierung mit TLS (empfohlen) oder ohne TLS
Fernzugriff auf Konsole (SSH, Telnet)	Wird nicht unterstützt
Diagnosedateien	Verschlüsselung: AES 128 Bit
Firmware-Update-Dateien	Verschlüsselt und mit digitaler Signatur Verschlüsselung: SHA256 Hash (PKCS1-/PSS-Padding mit 2048-RSA-Schlüssel) Signatur: RSA öffentlicher Schlüssel 2048 Bit
EVSE interner Flash	AES 128 Bit (gelöscht, wenn gelesen)
Root-Zertifikat	Werkseitig installiert, Update über signierte UpdateFirmware-Datei, oder remote über OCPP-Managementsystem.

Eve Single



Verfügbarer Speicher

Token	Lokale Liste: ca. 800 Ladekarten (über Backend) Whitelist: ca. 1.200 Ladekarten (lokal)
Transaktions-Datenbank	Ca. 1.500 Transaktionen (4-stündig mit Zählerstandserfassung in Wh in 15-Minuten-Intervallen)
Logging für Diagnosezwecke	Ca. 45.000 Zeilen

Betriebsbedingungen

Betriebstemperatur	-25°C ... +40°C
Relative Luftfeuchtigkeit	5 - 95 %
Schutzklasse	Klasse I
Schutzart (Gehäuse)	IP55
IK-Schutz (mechanische Einwirkung)	IK10
Stand-by-Stromverbrauch	S-line 1-phasig: ca. 3.5 - 3.8W S-line 3-phasig: ca. 3.9 - 4.1W Pro-line: ca. 3.9 - 4.1W Pro-line DE: ca. 5.1W

Gehäuse

Typ	Wandmodell	
Montagemöglichkeiten	Wandmontage oder Montagesäule (Zubehör)	
Material	Polycarbonat, UV-beständig und flammhemmend	
Farbe	RAL 9016 (Verkehrsweiß): Frontseite RAL 7043 (Verkehrsgrau): Rückseite	
Verriegelung	Torx T20 Schrauben	
Abmessungen (H x B x T)	S-line/Pro-line	Pro-line DE
Gehäuse		
Modelle mit Steckdose	373 x 242 x 138mm	373 x 242 x 181mm
Modelle mit Kabelhalter	373 x 242 x 173mm	373 x 242 x 216mm
Verpackung		
Modelle mit Steckdose	470 x 320 x 250mm	470 x 320 x 290mm
Modelle mit Kabelhalter inkl. Kabel	470 x 320 x 370mm	470 x 320 x 410mm
Gewicht	S-line/Pro-line	Pro-line DE
Gehäuse	Ca. 4 kg	Ca. 4.5 kg
Gesamtgewicht einschl. Verpackung	Ca. 4.5 kg	Ca. 5 kg

Installationsvorschriften

Eingang: empfohlene minimale Kabeldurchmesser
(Annahme: max. 50m Kabellänge)

1-phasig 3,7 kW laden, 16 A pro Phase: 3 x 4 mm²
 3-phasig 11 kW laden, 16 A pro Phase: 5 x 4 mm²
 1-phasig 7,4 kW laden, 32 A pro Phase: 3 x 6 mm²
 3-phasig 22 kW laden, 32 A pro Phase: 5 x 6 mm²

Kurzschlusschutz

Mit Schutzschaltern:

1-phasig 16A (3,7kW): 1 x 20A, 1P, Typ B oder C
 3-phasig 16A (11kW): 1 x 20A, 3P, Typ B oder C
 1-phasig 32A (7,4kW): 1 x 40A, 1P, Typ B oder C
 3-phasig 32A (22kW): 1 x 40A, 3P, Typ B oder C

Mit Sicherungen:

1-phasig 16A (3,7kW): 1 x 20A gG
 3-phasig 16A (11kW): 3 x 20A gG
 1-phasig 32A (7,4kW): 1 x 35A gG
 3-phasig 32A (22kW): 3 x 35A gG

Fehlerstrom-Schutzeinrichtung

(evtl. in Kombination mit Leitungsschutzschalter)

Fehlerstromschutzschalter: 30 mA Typ A oder B, 4P
 3,7kW/11kW Aufladung: mindestens 20A
 7,4kW/22kW Aufladung: 40A

Eingangsnennspannung

- V_{L1-N} : 230V (+/-10%)
- V_{L2-N} : 230V (+/-10%)
- V_{L3-N} : 230V (+/-10%)
- V_{L1-L2} : 400V (+/-10%)
- V_{L1-L3} : 400V (+/-10%)
- V_{L2-L3} : 400V (+/-10%)
- V_{PE-N} : \approx 0V

Nennfrequenz

50 Hz

Erdung

TN-System: separates PE-Kabel
 TT-System: bauseits installierte Erdungselektrode, < 100 Ohm Erdungswiderstand
 IT-System: Verbunden mit einer gemeinsamen Referenz (gemeinsame Erde) mit anderen Metallteilen

Externer Schutz gemäß EV/ZE-Ready

IEC 61000-4-16 oder IEC 61543

Frequenzbereich	Level 3		Level 4	
	Durchgangsprüfung Veff (V)	Strom (mA)	Durchgangsprüfung Veff (V)	Strom (mA)
1 kHz - 1,5 kHz	1	6,6	3	20
1,5 kHz - 15 kHz	1-10	6,6-66	3-30	20-200
15 kHz - 150 kHz	10	66	30	200

Standardmäßige und wählbare Einstellungen ab Werk

Beschreibung	Optionen
Autorisierung	Plug & Charge RFID* (nur Pro-line oder ausgewählte S-line Modelle)
Maximal freigegebener Ladestrom	16A 32A*
Smart Charging (Intelligentes Laden)	Deaktiviert Aktives Lastmanagement (P1)* Smart Charging Network*
Eigenes Logo im Display (nur Pro-Line-Modelle)	Deaktiviert (Alfen-Logo) Aktiviert (Ihr eigenes Logo)*
Unterstützte Sprachen (nur Pro-Line-Modelle)	Englisch, Niederländisch, Deutsch, Französisch, Spanisch, Portugiesisch, Italienisch, Norwegisch, Schwedisch, Finnisch, Polieren
Benutzerverfügbarkeit, wenn vorübergehend offline	Alle RFID-Karten akzeptieren Nur lokal registrierte RFID-Karten akzeptieren Aufladung nicht möglich
Reaktion bei Steckerfreigabe seitens Fahrzeug	Transaktion stoppen und Stecker freigeben Laden unterbrechen, bis der Stecker erneut eingesteckt wird
Ausgewähltes Betriebssystem	Standalone ICU Connect* Andere Optionen*
Netzwerkoptionen*	2G: GPRS (nur Pro-line oder ausgewählte S-line Modelle) 4G: LTE-M (nur Pro-line oder ausgewählte S-line Modelle) UTP/LAN Automatische Erkennung
Zahlungslösungen	Aus Giro-e bereit * (nur Pro-line DE-Modelle)

ANMERKUNGEN

Die mit einem * gekennzeichneten Einstellungen können beim Kauf Ihrer Ladestation zusätzliche Kosten verursachen. Die Standardeinstellungen werden immer an erster Stelle genannt. Weitere Informationen zu den Optionen erhalten Sie von Ihrem Vertriebsmitarbeiter.

OCPP-Spezifikationen

Unterstützte Merkmalsprofile und -funktionen

	OCPP 1.5	OCPP 1.6
Kern (Transaktionen, Verfügbarkeit, Fernsteuerung, Autorisierung, Zählerwert, Datentransfer)	●	●
FirmwareManagement	●	●
Reservierung	●	●
LocalAuthlistManagement	-	●
RemoteTrigger	-	●
SmartCharging	■	●
Sicherheit	-	●
Bereitstellung	-	●
Tarife und Kosten	■	■
Verwaltung von ISO 15118-Zertifikaten	-	-
Diagnostik	●	●
Displayanzeige	-	-

ANMERKUNGEN

- Verwendung von Alfen-spezifischen Nachrichten und/oder Tasten
- Befolgt OCPP-Spezifikationen
- Nicht implementiert
- ** Durch Implementierung von Security Extension

Alfen-spezifische Leistungsparameter OCPP 1.6/2.0.1

Zählerwert-Intervall-Anforderung	900
Herzschlagintervall	30
Maximale Anzahl Datenfelder pro Nachricht	9
Autorisierung von Ladekarten	
Größe der Liste	800
Größe der Listenübertragung	50
Smart Charging-Spezifikationen	
Ladeprofile	45
Perioden in einem Ladeprofil	100
Maximale Stapel Ebene der Ladeprofile	15

Eve Single



Zubehör

Allgemeines Zubehör für Eve Single

Montagesäule	Art. 803873036-ICU
Abmessungen Säule (L x B x T)	Stehle: 1.180 x 60 x 120 mm (Grundplatte: 300 x 200 mm) Grundplatte: 335 x 196 x 3 mm
Material	Edelstahl AISI 304, feinstrukturierte Pulverbeschichtung
Farbe	RAL 7043 (Verkehrsgrau B)
Verpackung (L x B x T)	1.200 x 340 x 220 mm
Gewicht	11,4 kg
Standfuß 2x Eve Single	Art. 803873037-ICU
Abmessungen Säule (L x B x T)	Pole: 1.180 x 60 x 120 mm (baseplate: 300 x 200 mm) Backplate: 335 x 196 x 3 mm
Material	Edelstahl AISI 304, feinstrukturierte Pulverbeschichtung
Verpackung (L x B x T)	RAL 7043 (Verkehrsgrau B)
Verpackung (L x B x T)	1.200 x 340 x 220 mm
Gewicht	11,4 kg
Betonsockel	Art. 833829300-ICU
Abmessungen (H x B x T)	570 x 350 x 220 mm
Gewicht	42 kg
Metallsockel	Art. 803828601-ICU
Abmessungen (H x B x T)	598 x 204 x 300 mm
Gewicht	8,2 kg
Verpackung (H x B x T)	50 x 295 x 620 mm
Ladekabel Typ 2, 5 m, 1-phasig, bis 32 A (7,4 kW)	Art. 203100306-ICU
Ladekabel Typ 2, 7,5 m, 1-phasig, bis 32 A (7,4 kW)	Art. 203100303-ICU
Ladekabel Typ 2, 5 m, 3-phasig, bis 32 A (22 kW)	Art. 203100304-ICU
Ladekabel Typ 2, 7,5 m, 3-phasig, bis 32 A (22 kW)	Art. 203100305-ICU
Steckerhalterung für Wandmontage für Stecker T1	Art. 803857251-ICU
Steckerhalterung für Wandmontage für Stecker T2	Art. 803857252-ICU
Zusätzliche RFID-Karte	Art. 203120010-ICU

Eve Single



Zubehör

Zubehör für Typ E-Steckdose

E-Steckdose Montagehalterung für einfachen Stehle	Art. 803873063-ICU
Abmessungen (L x B x T)	340 x 240 x 125 mm
Material	Edelstahl AISI 304, feinstrukturelle Pulverbeschichtung
Farbe	RAL 7043 (Verkehrsgrau B)
Typ E-Steckdose Montagehalterung für Stehle 2x Single	Art. 803873066-ICU
Abmessungen (L x B x T)	340 x 240 x 125 mm
Material	Edelstahl AISI 304, feinstrukturelle Pulverbeschichtung
Farbe	RAL 7043 (Verkehrsgrau B)
Typ E-Steckdose	Art. 803873065-ICU
Abmessungen (L x B x T)	122 x 120 x 105 mm

Alfen B.V.

Hefbrugweg 28 | 1332 AP Almere | Niederlande
Postfach 1042 | 1300 BA Almere | Niederlande

Alfen ist nicht verantwortlich für Druck- oder Schreibfehler

Eve Single | Version 2.4 | Oktober 2021 | Firmware 4.15 oder höher

Lechwerke AG

86136 Augsburg

E energieplus@lew.de

I lew.de/ladeloesung